

10.10.95

U - In - Wi

Antrag

**des Landes
Schleswig-Holstein**

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Novellierung der
Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991**

DIE MINISTERIN
FÜR NATUR UND UMWELT
DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 9. Oktober 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

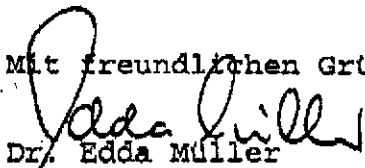
die schleswig-holsteinische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die
anliegende

EntschlieÙung des Bundesrates zur Novellierung der
Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991

zur Beratung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Edda Müller

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates

zur Novellierung der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991

Die aufgrund des Abfallgesetzes vom 27.08.1986 erlassene Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 ist aufgrund der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 20. Dezember 1994 und des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG), vom 27.09.1994 vom Bund neu zu fassen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in ihrem Verordnungsentwurf die nachfolgenden Anforderungen zu berücksichtigen:

1. Die in § 1 der geltenden Verordnung vorgegebenen Ziele müssen bis zu einem vorzugebenden Termin (3 Jahre) aufgrund der in der Verordnung vorzusehenden Regelung tatsächlich erreicht werden.
2. Es sind ausnahmslos alle Verpackungen den Regelungen der Verpackungsverordnung zu unterwerfen.
3. Transportverpackungen sind am Ort der tatsächlichen Übergabe unentgeltlich vom Abfüller/Verpacker bzw. vom Lieferanten zurückzunehmen. Bei Wiederkehren der Belieferung kann die Rückgabe auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen.

Abweichende Vereinbarungen (Kosten, Übergabeort) können bei Einvernehmen der Direktbetroffenen, wenn die Wiederverwendung oder -verwertung sichergestellt ist, geschlossen werden.

4. Umverpackungen sind Verkaufsverpackungen gleichzustellen.
5. Die Zuständigkeit und Verantwortung für Einwegverpackungen sind klar zu regeln.
 - a) Der Händler hat grundsätzlich die Verpackungen vom Endverbraucher, der Lieferant vom Händler und der Abfüller/Verpacker vom Lieferanten unentgeltlich zurückzunehmen.
 - b) Der Abfüller/Verpacker darf nach einer Übergangszeit von drei Jahren (entsprechend Pkt. 1) nach Rechtskraft der Novellierung nur solche Verpackungen zur Verpackung seiner Produkte verwenden, die nach Möglichkeit wiederverwendbar oder, wenn dies nicht möglich ist, mit für ihn zumutbaren Mehrkosten stofflich verwertbar sind und deren Materialaufwand auf das unmittelbar notwendige Maß beschränkt ist.
 - c) Der Abfüller/Verpacker hat wiederverwendbare und/oder schon gebrauchte, aber zur Wiederverwendung angebotene Verpackungen zu benutzen.
 - d) Die Hersteller von Verpackungen haben für die vom Abfüller/Verpacker unentgeltlich zu übernehmenden Verpackungen die zur stofflichen Verwertung notwendigen Anlagen vorzuhalten und die stoffliche Verwertung auf eigene Kosten durchzuführen.
6. Befreit von der Rücknahmeverpflichtung wird der Händler nur von den Verpackungen, mit denen sich der Abfüller/Verpacker an einem System nach geltendem § 6 Abs. 3 VerpackV nachweislich (durch Systemzeichen) beteiligt hat.
7. Der Händler kann bei von ihm mit Pfand oder Stückentgelt abgegebene Verpackungen sich auch von der Rücknahmeverpflichtung befreien, wenn er außerhalb eines flächendeckenden Systems nach geltendem § 6 Abs. 3 VerpackV selbst oder durch

einen beauftragten Dritten, die von ihm in den Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien gem. geltendem Anhang II VerpackV als identisches Material in der Nähe erfaßt und gem. der Ziff. 5d dieses Antrages verwertet, und dabei die im Anhang zu geltendem § 6 Abs. 3 für die Erfassung vorgegebenen und für die Verwertung vorgesehenen Quoten mindestens erreicht.

8. Betreiber von Systemen nach geltendem § 6 Abs. 3 VerpackV
- a) übernehmen alle Rechte und Pflichten ihrer Lizenznehmer, den Abfüllern/Verpackern,
 - b) dürfen nur solche Verpackungen in ihr System aufnehmen, für die sie über die notwendigen Erfassungs- und Sortierungsanlagen verfügen, um mindestens die geforderten Quoten zu erreichen und dabei die sicherheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Eine Restentleerung kann nicht gefordert werden,
 - c) haben zu prüfen, ob die Hersteller von Verpackungsmaterialien über die notwendigen Anlagen der stofflichen Verwertung der Verpackung ihrer Lizenznehmer verfügen und sie auch für den Lizenzzeitraum bereitstellen,
 - d) haben auch für Einwegverpackungen die Möglichkeit der Wiederverwendung (z.B. Ganzglaswiederverwendung) zu ermitteln, zu fördern und zu nutzen,

- e) haben ihre Lizenzentgelte für jedes Verpackungsmaterial getrennt zu berechnen und zu erheben. Die Verwaltungskosten sind im Verhältnis des Lizenzaufkommens der einzelnen Verpackungsmaterialkosten aufzuteilen. Preisnachlässe jeglicher Art sind nicht erlaubt. Das BMU oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorhaben zu kontrollieren,
 - f) haben die Liste ihrer Lizenzentgelte 3 Monate vor Inkrafttreten zu veröffentlichen,
 - g) haben dafür Sorge zu tragen, daß eine Darstellung über die jeweilige Höhe ihrer Lizenzentgelte beim Händler sichtbar bekanntgemacht wird,
 - h) haben eine Rücklage für die bereits verpackten, aber noch nicht zurückgegebenen und verwerteten Verpackungen vorzuhalten, die den entsorgungspflichtigen Körperschaften der Länder zur Verfügung steht für den Fall, daß das jeweilige System seine Arbeit einstellt.
- 8a: Abfüller/Verpacker sowie Systembetreiber haben zur Erfüllung ihrer Pflichten ein prüfbares Konzept zu erarbeiten. Die Einhaltung der Verordnung durch Abfüller/Verpacker bzw. Systembetreiber ist jährlich zu überprüfen.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Wirtschaft und zur Entlastung der öffentlichen Hand sollte die Konzept- und die jährliche Überprüfung Gutachtern übertragen werden, die von der DAU für den Bereich der Verpack VO akkreditiert sind (der Aufgabenbereich der DAU ist entsprechend zu ergänzen).

Die geprüften Unterlagen mit den länderbezogenen Mengennachweisen sind den obersten Abfallbehörden der Länder zuzuleiten.

Systembetreiber können ihr System nach Vorliegen eines positiven Prüfungsergebnisses durch einen Umweltgutachter solange betreiben, wie die jährliche Überprüfung die Einhaltung der VerpackV bestätigt.

Mit Einführung dieses Verfahrens zum 01.01.1997 verlieren die bisherigen Freistellungen ihre Gültigkeit.

9. Die Befreiung von Rücknahme- und Pfandpflichten von Einweg-Getränkeverpackungen und von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Dispersionsfarben ist aufzuheben. Stattdessen ist eine Bepfandung bzw. ein Stückentgelt für Getränkeverpackungen, Verpackungen von Wasch- und Reinigungsmitteln, Dispersionsfarben sowie für Serviceverpackungen incl. Imbißgeschirr, Bestecke, Motorenölverpackungen, Pizzaverpackungen, Verkaufseimer sowie Tragetaschen einzuführen.

Die Rücknahme der Verpackungen hat in der Verkaufsstelle oder in deren Nähe zu gleichen Öffnungszeiten zu erfolgen.

10. Zum Schutz der Mehrwegsysteme

- a) sind die 93er GVM-Werte für das jeweilige Land für die jeweilige Getränkeart die Mindestquote,
- b) sind für das Jahr 2002 Mehrwegquoten festzuschreiben (z.B.: Bier 95 %, Mineralwasser 95 %, Getränke mit CO2 95 %, Getränke ohne CO2 85 %, pasteurisierte Milch 40 %, H-Milch 40 %),
- c) sind die Quoten in jedem Land von dem 93er GVM-Wert jährlich mindestens linear auf die 2002er Quote zu steigern,

- d) hat jeder Händler in jedem seiner Ladengeschäfte für jede von ihm gehandelte Getränkeart mindestens die jeweilige Mindestquote als seine Verkaufsanteilsquote zu erreichen,
 - e) sind Anforderungen zur Vereinheitlichung von Gebinden/Transportkästen vorzugeben, damit der Einzelhandel die hohen Mehrweganteile gewährleisten kann.
11. Alle Pflichtverletzungen, auch die von Systembetreibern, bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln sind in den Ordnungswidrigkeitenkatalog aufzunehmen.
12. Es ist wie bisher für die einzelnen Verpackungsarten (Glas, Weißblech, Alu, PPK, Getränkeverbunde, sonstige Verbunde) von einer Mindesterfassungs- und einer Mindestsortierquote auszugehen. Weiterhin sind Mindestverwertungsquoten vorzugeben, die bei Kunststoffen eine Mindestquote für die werkstoffliche Verwertung vorgibt, die sich nach dem Stand der Technik erhöht, sobald die entsprechenden Anlagen zur Verfügung stehen.
- Die Quotennachweise hat der Abfüller/Verpacker zu erbringen.
13. Fehlzuleitungen von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Verpackungen bei anonymen Erfassungssystemen hat der jeweilige Betreiber des Systems auf seine Kosten der geordneten Abfallentsorgung seiner entsorgungspflichtigen Körperschaft zuzuführen.
14. Soweit die geltenden gesetzlichen Vorgaben die Berücksichtigung der o.a. Forderungen in der Verordnung nach Auffassung der Bundesregierung nicht ermöglichen sollten, wird die Bundesregierung gebeten, die ggf. für erforderlich gehaltenen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch entsprechende Initiative herbeizuführen.

Erläuterungen

Zu 1.:

Bisher stehen die abfallwirtschaftlichen Ziele unverbindlich im Raum. Mit der Aufnahme eines angemessenen Termins wird ein "Vollzugsdruck" erzeugt.

Auf Ziffer 11 weise ich hin.

Zu 2.:

Umsetzung von EU-Recht. Berücksichtigung auch der bisher in § 2 Abs. 3.1 Verpackungsverordnung ausgeschlossenen Verpackungen.

Auf Ziffer 11 weise ich hin.

Zu 3.:

Hier ist die kostenlose Rückgabe bei einer der nächsten Anlieferungen wichtig, da ein Auspacken bei der Übergabe häufig nicht sofort möglich ist.

Auf Ziffer 11 weise ich hin.

Zu 4.:

Der Umgang mit Umverpackungen soll mit den Verkaufsverpackungen geregelt werden. Die jetzige Regelung hat sich nicht bewährt. Die geringen Mengen, die in den Geschäften verbleiben, lohnen den Aufwand nicht. Außerdem ist die Überprüfung, daß die im Handel erfaßten Umverpackungen über die Lieferanten und Abfüller zur Verwertung gehen, nicht möglich. Da sich derzeit viele Händler

als Vertreiber am System beteiligen, leiten sie die bei ihnen zurückgelassenen Umverpackungen der DSD-Erfassung zu. Da der Endverbraucher nun zur Rückgabe bzw. Zuführung zu einem eventuell vorhandenen System verpflichtet ist, muß ein eigenständiges Rücknahmesystem für Umverpackungen nicht mehr bestehen bleiben. Der Handel kann hier entlastet werden.

Zu 5.:

Durch die Neufassung sind klare Zuständigkeiten geregelt. Der Händler muß Verpackungen vom Endverbraucher, der Lieferant vom Händler und der Abfüller/Verpacker vom Lieferanten unentgeltlich zurücknehmen.

Der Abfüller/Verpacker darf nur solche Verpackungen auswählen, die Ziffer 1 entsprechen.

Der Hersteller ist jedoch verpflichtet, die stoffliche Verwertung dem Abfüller/Verpacker unentgeltlich von der Hand zu halten.

Der Abfüller/Verpacker entscheidet mit der Verpackungsmittelverwendung, daß die jeweilige Verpackung mit zumutbaren Mehrkosten stofflich verwertbar ist, da der Hersteller die stofflichen Verwertungskosten, für die er zuständig ist, in seinen Verkaufspreis gegenüber dem Abfüller einrechnen wird.

Die jeweilige Handelsstufe hat somit die auf ihrer Stufe entstehenden Kosten für Annahme, Sortierung, Lagerung und Abgabe in ihre Abgabepreise einzurechnen.

Zu 6.:

Die Befreiung des Händlers von der Rücknahme erfolgt nur für die Verpackungen, für die sich der Abfüller/Verpacker an einem System beteiligt. Das Trittbrettfahren wird erschwert.

Der Text ist weiter gefaßt worden, um auch Systeme für einzelne Verpackungsmaterialien in den einzelnen Bundesländern zu ermöglichen. Somit besteht die Möglichkeit zu mehr Wettbewerb.

Zu 7.:

Hier wird der Weg frei gemacht für ein mit Pfand oder Stückentgelt versehenes Rücknahmesystem.

Zu 8.:

Bisher gab es keine Aufgaben und Pflichten für die Betreiber von Systemen nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

Auf die Ziffer 11 weise ich hin.

Zu 8a.:

Der Bund beabsichtigt, zur Umsetzung der EU-Umweltaudit-VO ein Umweltauditgesetz (UAG) zu erlassen (es befindet sich derzeit im Vermittlungsausschuß). In diesem Gesetz ist vorgesehen, daß eine beliebige Institution (die DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH) unter Aufsicht des BMU die Zulassung und die Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter durchführt. Das BMU könnte u.a. in der VerpackV regeln, daß es auch akkreditierte Umweltgutachter für den Aufgabenbereich der VerpackV gibt, die die "Zulassung" von Systemen sowie die Überwachung von Abfüllern/Verpackern und Systemen übernehmen und somit die öffentliche Hand von dieser Aufgabe entlasten. Diese hätte sich zukünftig nur noch um solche Abfüller/Verpacker zu kümmern, die sich nicht an einem System beteiligen und kein geprüftes Konzept vorlegen oder bei denen die jährliche Überprüfung ein negatives Ergebnis erbrachte.

Auf die Ziffer 11 weise ich hin.

Zu 9.:

Es ist anzunehmen, daß durch die Einführung einer generellen Pfandpflicht die Mehrwegsysteme gestützt werden.

Zu 10.:

Die bisherige Vorgabe einer Generalquote für alle Getränkeverpackungen führt zu einem nicht genehmigten, aber auch nicht gewollten Zwangskartell. Es sind deshalb Mindestquoten für die einzelnen Getränkearten vorzugeben. Da sich die derzeitigen Quoten in den verschiedenen Bundesländern sehr unterscheiden, muß ein länderspezifischer Anstieg auf die später bundesweit gültige Quote möglich sein.

Das Ideal ist, wenn jeder Händler für jede Getränkeart die Mindestmehrwegquote einzuhalten hat. Sollte es hier bei der Umsetzung zu Schwierigkeiten kommen, sollte vorgegeben werden, daß Abfüller/Verpacker diese Quote einzuhalten haben.

Zu 12.:

Eine Aufgabe von Mindest-Erfassungs- und Sortier-Quoten zugunsten einer Verwertungsquote wird zu einer Verminderung der stofflichen Verwertung führen.

Zu 13.:

So wie die entsorgungspflichtigen Körperschaften die ihnen vom Bürger zugeleiteten gebrauchten Verpackungen zu entsorgen haben, müssen die Systembetreiber die ihnen vom Bürger zugeleiteten Abfallmengen entsorgen.

Zu 14.:

Es handelt sich um eine salvatorische Klausel.